



Zusätzliche Hygienemaßnahmen zu dem Hygieneplan während der Corona- Krise für Kosmetikstudios, Massageeinrichtungen etc.

Nach der 6. Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz §1(3) dürfen ab dem 13.05.2020 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios und ähnliche Einrichtungen, nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

Hierzu müssen die unten aufgeführten zusätzlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Hygienemaßnahmen

- Kundenkontaktdaten sowie Datum und Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Behandlungsräume sind zu dokumentieren. Für die Erhebung der Daten wird das Einverständnis des Kunden benötigt, dies ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. F) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art 13 DSGVO.
- Kunden*innen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern;
Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich
- Kunden*innen müssen sich nach Betreten der Praxis/ des Studios die Hände wenn möglich mit Seife waschen und immer desinfizieren
- Behandler müssen immer vor und nach jedem Kundenkontakt Hände desinfizieren!
- Mund- Nasen- Bedeckung für Beschäftigte ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Schutzvisier
- Beschäftigte müssen die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einem Kunden*innen sowie bei Durchfeuchtung wechseln
- Pflicht ist das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Kunden*innen
- Kunden*innen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, entscheidet der Betreiber, ob eine Behandlung stattfindet oder ob auf diese verzichtet werden kann. Im Falle einer Behandlung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Betreiber muss die Bescheinigung als Kopie in der Kundenakte aufbewahren. Bei nicht Einhalten droht laut Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ein Bußgeld nach § 15 (8)
- Möglichst keine Begleitpersonen
- Wenn die Person bei gesichtsnahe Dienstleistungen, wie Hautpflege, Gesichtsenthaarung oder Make-up, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, müssen Beschäftigte eine Atemschutzmaske (mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95) tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahe Tätigkeiten. Zum Schutz der Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.
- Einwegschutzkittel, falls nicht vorhanden desinfizierbarer Schutzkittel
- Während der Behandlungen sind immer Einmalhandschuhe zu tragen und nach jedem Kunden*innen zu werfen

- Wegeführung ist durch Markierung oder Absperrung so zu organisieren, dass keine Kundschaft sich näher als 1,5m Abstand begegnet oder sammelt.
- Abschaffung der Wartezone
- Unterweisung der Beschäftigten in Schutzmaßnahmen, Händehygiene und Hautschutz
- Zu Beginn der Leistungserbringung ist der zu behandelnde Körperbereich zu waschen oder zu desinfizieren
- Bei Gesichtsbehandlungen muss der Kunde bzw. die Kundin sich vor der Behandlung das Gesicht selbst gründlich reinigen sowie die Haare aus dem Gesicht nach hinten fixieren, zum Beispiel mit einem Haarnetz, Haarband oder Haarreifen.
- In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmaltücher zur Verfügung zu stellen. Sanitärräume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Für ggf. vorhandene Klinken und sonstige Kontaktflächen gilt das Gleiche.
- Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Arbeitsplätzen ohne eine räumliche Trennung durch einzelne Behandlungsräume oder Kabinen, so muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Metern betragen
- Zeitschriftauslagen, Bewirtung und die Nutzung von Geräten durch die Kunden*innen sind unzulässig
- Kontaktflächen wie Stuhl und Ablagen sind nach jeder Behandlung ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren
- Alle Materialien und Geräte sind nach jedem Kunden*innen ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren
- Wenn möglich während und immer nach der Behandlung die Räumlichkeit für paar Minuten lüften
- Abfälle müssen mit kurzen Intervallen im geschlossenen Beutel entfernt werden
- Lassen Sie Ihre Kunden*innen möglichst mit EC-Karte bezahlen. Wenn kein EC-Gerät vorhanden ist: Geld nicht direkt übergeben, sondern über Ablage (Theke, Tablett, Geldablage o. ä.), verwenden Sie ggf. Einmalhandschuhe
- Die notwendige Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen oder mobilen Leistungen für Mitarbeiter und Kunden*innen gelten entsprechend, die genannten Vorgaben. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen
- Mehrfach verwendbare Umhänge, Handtücher müssen nach jeder Kundenbehandlung der Wäsche zugeführt werden. Die verwendete Wäsche muss in der Waschmaschine bei mindestens 60°C (möglichst desinfizierend) gewaschen und vollständig getrocknet werden.
- Auch die Arbeitskleidung ist mindestens arbeitstäglich zu wechseln und muss in der Waschmaschine bei mindestens 60°C (möglichst desinfizierend) gewaschen und vollständig getrocknet werden.

(aktualisiert: Stand: 26.05.2020)